

**für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

193. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 16. Juni 2011

Nummer 23

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 228 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung Rhenania Hinsbeck“). S. 211  
 229 Anerkennung einer Stiftung („Dr. Jürgen Vieregge-Stiftung“). S. 211  
 230 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Herbert Platzen). S. 211

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 231 Bekanntmachung Vorläufige Sicherung für das Überschwemmungsgebiet des Rheins im Regierungsbezirk Düsseldorf zwischen Rhein-strom-km 707 rechtes Ufer und 711,2 linkes Ufer und 857,7 rechtes Ufer und 865,5 linkes Ufer, Auslegung von Kartenmaterial. S. 212

## Sozialangelegenheiten

- 232 Planfeststellungsverfahren nach den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz sowie 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. S. 213

- 233 Neubildung der Ev. Thomasgemeinde Essen. S. 213

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 234 Bekanntgabe über die Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See. S. 214  
 235 Finanzsatzung des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Rhein-Ruhr-Wupper. S. 214  
 236 Öffentliche Zustellung einer Verfügung (Herrn Abid Butt). S. 216  
 237 Öffentliche Zustellung einer Verfügung (Herrn Petru Vezer). S. 216  
 238 Öffentliche Zustellung einer Verfügung (Herrn Viorel Rista). S. 216  
 239 Öffentliche Zustellung einer Verfügung (Herrn Attgila-David Coka). S. 217  
 240 Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises (Melanie Schnell). S. 217  
 241 Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises (Dienstaussweis Nr. 359). S. 217  
 242 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstaussweises (PHK Bernd Zeidler). S. 217

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

**Allgemeine Innere Verwaltung**

- 228 Anerkennung einer Stiftung**  
 („Stiftung Rhenania Hinsbeck“)

Bezirksregierung  
 21.13 – St.1562

Düsseldorf, den 6. Juni 2011

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Stiftung Rhenania Hinsbeck“**

mit Sitz in Nettetal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 26. Mai 2011 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 211

- 229 Anerkennung einer Stiftung**  
 („Dr. Jürgen Vieregge-Stiftung“)

Bezirksregierung  
 21.13 – St.1568

Düsseldorf, den 6. Juni 2011

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Dr. Jürgen Vieregge-Stiftung“**

mit Sitz in Ratingen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 26. Mai 2011 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 211

- 230 Erteilung einer  
Vermessungsgenehmigung**  
 (Dipl.-Ing. Herbert Platzen)

Bezirksregierung  
 31.03.02-2416-0245

Düsseldorf, den 6. Juni 2011

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Herbert Platzen  
Nelsenstr. 17 d  
41748 Viersen

die Genehmigung erteilt, Herrn

Vermessungstechniker Ingo Dommermuth  
zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen  
heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 211

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

### 231 Bekanntmachung Vorläufige Sicherung für das Überschwemmungsgebiet des Rheins im Regierungsbezirk Düsseldorf zwischen Rheinstrom-km 707 rechtes Ufer und 711,2 linkes Ufer und 857,7 rechtes Ufer und 865,5 linkes Ufer, Auslegung von Kartenmaterial

Bezirksregierung  
54.03.02 Rhein

Düsseldorf, den 9. Juni 2011

Aufgrund

- §§ 76 Abs. 3, 78 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)
- §§ 112 Abs. 4, 113 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV NRW 282) i.V.m. Nr. 21.61 des Anhangs II, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

wird verfügt:

#### 1. Vorläufige Sicherung

Das Überschwemmungsgebiet des Rheins im Regierungsbezirk Düsseldorf zwischen Rheinstrom-km 707 rechtes Ufer und 711,2 linkes Ufer und 857,7 rechtes Ufer und 865,5 linkes Ufer wird gern. § 76 Abs. 3 WHG, § 112 Abs. 4 LWG vorläufig gesichert.

#### 2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat das Überschwemmungsgebiet des Rheins im Regierungsbezirk Düsseldorf zwischen Rheinstrom-km 707 rechtes Ufer und 711,2 linkes Ufer und 857,7 rechtes Ufer und 865,5 linkes Ufer ermittelt.

Die ermittelten Flächen des Überschwemmungsgebietes sind in 2 Karten im Maßstab 1:50.000 eingetragen worden. Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

Die in den Karten ausgewiesenen Flächen stimmen mit den Flächen überein, die in den ordnungsbehördlichen Verordnungen zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Rheins im Regierungsbezirk Düsseldorf, in Kraft getreten am 15.06.2007 (Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 226) und zur Verlängerung der Veränderungssperre, in Kraft getreten am 16.06.2010 (Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 237), ausgewiesen worden sind.

#### 3. Schutzbestimmungen

Für das in den Karten dargestellte Überschwemmungsgebiet gelten die Schutzbestimmungen der § 78 WHG, § 113 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

#### 4. Einsichtnahme

Das Kartenmaterial des Überschwemmungsgebietes des Rheins im Regierungsbezirk Düsseldorf liegt bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 411 für die Dauer von zwei Wochen in der Zeit

**vom 17.06.2011 bis einschließlich zum 01.07.2011**

während der Dienststunden

(montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr)  
zur Einsicht für jedermann aus.

Darüber hinaus kann das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

**<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/überschwemmungsgebiete.html>**

Die Bezirksregierung Düsseldorf bewahrt die Karten nach Ablauf der Auslegungsfrist zur Einsicht für jedermann auf.

Die vorläufige Sicherung tritt einen Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Diese Verfügung tritt an die Stelle der ordnungsbehördlichen Verordnungen zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Rheins im Regierungsbezirk Düsseldorf, in Kraft getreten am 15.06.2007 (Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 226) und zur Verlängerung der Veränderungssperre, in Kraft getreten am 16.06.2010 (Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 237) und ersetzt diese.

Düsseldorf, den 9. Juni 2011

Bezirksregierung Düsseldorf  
Obere Wasserbehörde

Im Auftrag  
gez. Nowak

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 212

**232 Planfeststellungsverfahren  
nach den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz,  
152 Landeswassergesetz sowie 3 ff. des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bezirksregierung  
54.04.02.09

Düsseldorf, den 3. Juni 2011

**Vorhaben: Masterplan Niers – Golten/Geldern**

Der Niersverband hat mit Schreiben vom 21.03.2011 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Planfeststellung für die Umsetzung des Masterplan Niers im Bereich Golten/Geldern – gemäß den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz und 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gelten gem. § 22 UVPG die §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG).

Die Planunterlagen zu diesem Verfahren, einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Durch die Auslegung des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3, 4 bis 7 VwVfG NRW.

Die Planunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens sowie seine Umweltauswirkungen (Unterlagen gemäß § 6 UVPG) ergeben, werden gemäß § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

**20.06.2011 bis zum 21.07.2011 einschließlich**

an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht aus:

Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern

Bürgerbüro, Zimmer 100

Montags bis Donnerstags von 08:00 bis 17 Uhr,  
Freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr, Samstags von  
10:00 bis 12:00 Uhr

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens vier Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **18.08.2011** schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, – Dezernat 54 –, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.04.02.09-Nierskanal**) Einwendungen erheben. Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 73 Abs. 4 Sätze 3 und 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass

- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- über die Einwendungen nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden wird;
- die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind;
- über Entschädigungsansprüche nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden wird;
- durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten nicht erstattet werden.

Düsseldorf, den 3. Juni 2011  
Bezirksregierung Düsseldorf

Im Auftrag  
gez. Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 213

**Sozialangelegenheiten**

**233 Neubildung der  
Ev. Thomasmgemeinde Essen**

Bezirksregierung  
48.03.11.01

Düsseldorf, den 30. Mai 2011

**URKUNDE  
ÜBER DIE NEUBILDUNG  
DER EVANGELISCHEN THOMASGEMEINDE  
ESSEN**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes

**Artikel 1**

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Frillendorf und die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Stoppenberg werden zum 1. Juli 2011 aufgehoben.

(2) Zum selben Termin wird die Evangelische Thomasgemeinde Essen neu gebildet.

(3) Die Evangelische Thomasgemeinde Essen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Frillendorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Stoppenberg.

**Artikel 2**

Die Grenze der Evangelischen Thomasgemeinde Essen verläuft wie folgt:

Im Westen die Gemeindegrenze Essen-Altstadt entlang der Seumannstraße (ausschließlich der Nrn. 2 bis 110, 1 bis 109) östlich durch den Heleenpark bis zur Twentmannstraße 64. Der Twentmannstraße (ausschließlich der Nrn. 57 bis Ende und 66 bis Ende) folgend in nordwestlicher Richtung bis zur Kleine Rahmstraße. Anschließend in nördlicher Richtung der Kleine Rahmstraße (ausschließlich) und Rahmstraße (ausschließlich) folgend bis Graitengraben (ausschließlich). Dann der Philippstraße folgend (ausschließlich der geraden Nrn.) bis zur Bruchstraße. Der Bruchstraße in südöstlicher Richtung folgend bis zur Köln-Mindener-Straße Nr. 129. In südöstlicher Richtung die Ahrendahls Wiese überquerend bis zur Gelsenkirchener Straße 185/160. Der Gelsenkirchener Straße folgend bis Pfeifferstraße, in südlicher Richtung bis zur Hallostraße 145/86, in südöstlicher Richtung entlang dem Städtischen Hallofriedhof, die Langemarckstraße (ausschließlich) auf Höhe der Kurze Straße überquerend bis zur Hubertstraße (Nrn. 2 bis 178 und 1- 173 einschließlich) auf Höhe der Schönscheidtstraße. In südlicher Richtung der Schönscheidtstraße folgend die A 40 überquerend (ausschließlich Schönscheidtstraße und Am Technologiepark) bis Am Zehnthof. Der Kommunalgrenze Kray/Frillendorf folgend (Ostgrenze) über Lunerkamp (einschließlich), Am Zehnthof 1 bis 25 , 2 bis 56 (einschließlich), über Zehntfeld 3 bis 7, 12 bis 26 (einschließlich) südwestlich der Zeche Katharina bis zur Eisenbahnstrecke Essen-Hauptbahnhof-Steele. Der Eisenbahnstrecke auf Höhe Bolckendyck in westlicher Richtung folgend (Südgrenze), dann in nördlicher Richtung die Frillendorfer Straße in Höhe Eisenbahnbrücke überquerend, die Elisenstraße (nur einschließlich Nr. 110) überquerend in nordwestlicher Richtung, westlich des Gleisdreiecks bis zur Essener Straße/Seumannstraße (Westgrenze).

**Artikel 3**

Die Evangelische Thomasgemeinde Essen gehört zum Kirchenkreis Essen.

**Artikel 4**

Die Evangelische Kirchengemeinde Thomasgemeinde Essen hat 2 Pfarrstellen.

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Frillendorf wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Thomasgemeinde Essen,

die bisherige 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Stoppenberg wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Thomasgemeinde Essen.

**Artikel 5**

In der Evangelischen Thomasgemeinde Essen ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

**Artikel 6**

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Mai 2011

Hieronimus

Das Landeskirchenamt

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 213

**C.**

**Rechtsvorschriften  
und Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen**

**234 Bekanntgabe  
über die Tagesordnung der Sitzung der  
Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
Erholungsgebiet Unterbacher See**

**ZWECKVERBAND ERHOLUNGSGBIET  
UNTERBACHER SEE**

**Der Vorsitzende der Verbandsversammlung**

**Tagesordnung**

für die Sitzung der Verbandsversammlung am Montag, den 27.06.2011, 14.00 Uhr, in der Verwaltung des Zweckverbandes.

**A. Öffentliche Sitzung**

1. Formalien
2. Jahresabschluss 2010 und Bericht des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss 2010
3. Entlastung des Vorstandsvorstehers
4. Sachstandsbericht Projekte Attraktivitätssteigerung
5. Tarife und Entgelte

**B. Nichtöffentliche Sitzung**

1. Formalien
2. Vertragsangelegenheiten
3. Personalien

Düsseldorf, den 9. Juni 2011

gez. Rolf Schulte

Ratsherr

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 214

**235 Finanzsatzung  
des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes  
Rhein-Ruhr-Wupper**

**Präambel**

Auf Grundlage der §§ 8 und 14 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für

Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662) hat der Verwaltungsrat auf seiner Sitzung am 08.01.2009 folgende Finanzsatzung des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW) – im Folgenden Anstalt genannt –, geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates am 15.03.2011, beschlossen.

### § 1 Wirtschaftsplan

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan durch den Verwaltungsrat festzustellen.

(2) Sollte bei Beginn des Geschäftsjahres noch kein Beschluss über den Wirtschaftsplan vorliegen, kann die Anstalt über Mittel i.H.v. 80 % der Vorjahresansätze verfügen. Die quartalsweisen Entgeltanteile werden in gleicher Höhe wie im Vorjahr erhoben.

### § 2 Stammkapital

Das Stammkapital der Anstalt gemäß § 12 der Verordnung zur Errichtung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes vom 13.11.2008 wird von den Trägern der Anstalt eingebracht. Die Höhe des Anteils am Stammkapital eines jeden Trägers richtet sich nach dem Verhältnis der Stimmenanteile im Verwaltungsrat.

### § 3 Rücklagen

(1) Die erwirtschafteten Überschüsse fließen bis zur Höhe der nicht reinvestierten Abschreibungsbeträge von Vermögensgegenständen in eine zweckgebundene Investitionsrücklage.

(2) Darüber hinaus sollen erwirtschaftete Überschüsse einer allgemeinen Rücklage zugeführt werden, bis der dreifache Wert des Stammkapitals erreicht ist. Darüber entscheidet der Verwaltungsrat im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses.

(3) Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet gern. § 8 Abs. 3 Nr. 2 IUAG der Verwaltungsrat.

### § 4 Vermögensübergang

Das Betriebsvermögen der bisherigen Untersuchungsämter geht unentgeltlich auf die Anstalt über. Im Fall der Auflösung der Anstalt wird das eingebrachte Anlagevermögen auf Basis der Werte der Eröffnungsbilanz aus dem vorhandenen Vermögen vorab in geldwerter Form an die einbringenden Träger zurückerstattet. Dann noch verbleibende Vermögenswerte werden gleichmäßig auf alle Träger, entsprechend ihrer Stimmanzahl

im Verwaltungsrat, aufgeteilt. Sofern das Vermögen zur Befriedigung der Träger nicht ausreicht, findet eine quotale Ausschüttung entsprechend dem eingebrachten Vermögen statt.

### § 5 Gebühren

Für ihre amtlichen Tätigkeiten erhebt die Anstalt, soweit gesetzlich vorgesehen, Gebühren. Grundlage der Gebührenerhebung ist das Gebührengesetz NRW und die allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW.

### § 6 Entgelte

(1) Soweit die amtlichen Tätigkeiten noch nicht durch Gebühren nach § 5 und sonstige Erträge gedeckt sind, erhebt die Anstalt zur Finanzierung ihrer laufenden Betriebskosten von dem Land und den kommunalen Nutzern Entgelte.

(2) Über die Höhe der Entgeltzahlungen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 IUAG hat der Verwaltungsrat der Anstalt eine jährliche Entgeltordnung zu erlassen. Die Bestimmung der Entgelte der kommunalen Nutzer erfolgt dabei einwohnerbezogen auf Basis der Einwohnerzahlen zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres. Spätestens ab 2014 tritt zu diesem pauschalierten einwohnerbezogenen Entgelt eine differenzierte Abrechnung der im Einzelnen in Anspruch genommenen Untersuchungsleistungen hinzu.

(3) Zur Schaffung einer einvernehmlichen und transparenten Regelung sind bei der Kalkulation und Berechnung der Entgelte das Land und die kommunalen Nutzer zu beteiligen.

(4) Bei der Festsetzung der Entgelte für die Folgejahre sind wesentliche Änderungen des Aufgabenspektrums oder sonstiger Rahmenbedingungen angemessen zu berücksichtigen. Die Zuordnung der laufenden Betriebskosten zum Bereich der kommunalen Träger bzw. der weiteren kommunalen Nutzer oder zum Bereich des Landes richtet sich danach, welcher originäre Aufgabenbereich betroffen ist.

(5) Die Entgelte sind in vier gleichen Teilen jeweils zum Monatsersten eines jeden Quartals, beginnend mit dem 01.01.2009, der Anstalt kostenfrei zu überweisen.

### § 7 Kreditaufnahme

Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Anstalt Kredite aufnehmen:

(1) Kredite zur Liquiditätssicherung dürfen 10 % der im Wirtschaftsplan veranschlagten Erträge nicht überschreiten und nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig sein.

(2) Kredite zur Finanzierung von Investitionen dürfen in einem vom Verwaltungsrat beschlossenen Rahmen aufgenommen werden; der Kreditrahmen soll eine angemessene Wirtschaftsführung ermöglichen.

### § 8 Übergangsregelung

Das Anfangsbudget der Anstalt wird gemäß § 14 Abs. 2 IUAG NRW auf Basis des Haushaltsjahres 2008 gebildet. Die aufgrund des Satzes 1 dieses Absatzes zum Zeitpunkt der Gründung der Anstalt bestehenden finanziellen Mehr- bzw. Minderbelastungen der kommunalen Träger und weiteren kommunalen Nutzer sind auf Grundlage der Entgeltordnung ab dem Jahr 2010 über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren anzugleichen.

Krefeld, den 29. April 2011

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt  
Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW)  
– Anstalt des öffentlichen Rechts –

Dr. Heinrich Bottermann  
Der Vorsitzende  
des Verwaltungsrats

**236 Öffentliche Zustellung einer Verfügung**

(Herrn Abid Butt)

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Kleve  
VL 1.3 öffentliche Zustellungen

Kleve, den 1. Juni 2011

Gemäß § 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 07.03.2006 in der zur Zeit gültigen Fassung wird der

Bescheid der Kreispolizeibehörde Kleve

vom 30.03.2011 Aktenzeichen: 515000-029622-09/6  
an Herrn

Abid Butt

Str. Padurii BI 58 Sc D Ap. 5

Mun. Arad Jud Arad

Rumänien

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Wahrscheinlich hält sich die Person im Ausland auf, aus diesem Grund wird die Verfügung durch öffentliche Zustellung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht.

Die Verfügung liegt bei der

Kreispolizeibehörde Kleve

Kanalstraße 7

47533 Kleve

in Zimmer 126 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 216

**237 Öffentliche Zustellung einer Verfügung**

(Herrn Petru Vezer)

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Kleve  
VL 1.3 öffentliche Zustellungen

Kleve, den 1. Juni 2011

Gemäß § 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 07.03.2006 in der zur Zeit gültigen Fassung wird der

Bescheid der Kreispolizeibehörde Kleve

vom 30.03.2011 Aktenzeichen: 515000-029622-09/6  
an Herrn

Petru Vezer

Str. Episcopiei nr. 12 ap 4

Mun Arad Jud Arad

Rumänien

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Wahr-

scheinlich hält sich die Person im Ausland auf, aus diesem Grund wird die Verfügung durch öffentliche Zustellung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht.

Die Verfügung liegt bei der

Kreispolizeibehörde Kleve

Kanalstraße 7

47533 Kleve

in Zimmer 126 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 216

**238 Öffentliche Zustellung einer Verfügung**

(Herrn Viorel Rista)

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Kleve  
VL 1.3 öffentliche Zustellungen

Kleve, den 1. Juni 2011

Gemäß § 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 07.03.2006 in der zur Zeit gültigen Fassung wird der

Bescheid der Kreispolizeibehörde Kleve

vom 30.03.2011 Aktenzeichen: 515000-029622-09/6  
an Herrn

Viorel Rista

Str. Liviu Rebreanu bl. 98/b sc B et. 1 49

Mun. Arad Jud Arad

Rumänien

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Wahrscheinlich hält sich die Person im Ausland auf, aus diesem Grund wird die Verfügung durch öffentliche Zustellung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht.

Die Verfügung liegt bei der

Kreispolizeibehörde Kleve

Kanalstraße 7

47533 Kleve

in Zimmer 126 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 216

**239 Öffentliche Zustellung einer Verfügung**

(Herrn Attgila-David Coka)

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Kleve  
VL 1.3 öffentliche Zustellungen

Kleve, den 1. Juni 2011

Gemäß § 1 und 10 des Verwaltungszustellungsge-  
setz (VwZG) vom 07.03.2006 in der zur Zeit gülti-  
gen Fassung wird der

Bescheid der Kreispolizeibehörde Kleve

vom 30.03.2011 Aktenzeichen: 515000-029622-09/6  
an HerrnAttgila-David Coka  
Fürstenrieder Str. 206  
App. 206  
81377 Münchenöffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person  
postalisch nicht zu erreichen ist.Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 10 des  
Verwaltungszustellungsgesetzes, da der Aufent-  
haltort des Empfängers unbekannt ist. Trotz das  
eine deutsche Adresse vorhanden ist, besteht der  
Verdacht, dass die Person sich im Ausland aufhält.  
Aus diesem Grund wird die öffentliche Zustellung  
im Bundesblatt der Bezirksregierung Düsseldorf  
vorgenommen.

Die Verfügung liegt bei der

Kreispolizeibehörde Kleve  
Kanalstraße 7  
47533 Klevein Zimmer 126 für den Empfänger offen und kann  
dort vom Empfänger während der Dienstzeiten  
eingesehen werden.Die Verfügung gilt einen Monat nach Veröffentli-  
chung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düs-  
seldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und  
vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats  
nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht  
Düsseldorf erhoben wird.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 217

**240 Ungültigkeitserklärung  
eines Dienstausweises**

(Melanie Schnell)

Landesamt  
für Zentrale Polizeiliche Dienste  
Nordrhein-Westfalen  
ZA 1.1 – 26.04.01

Duisburg, den 3. Juni 2011

Der Dienstausweis mit der Nr. 0654059, ausgehän-  
digt vom Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste  
NRW an die Regierungsbeschäftigte Melanie Schnell  
(geboren am 08.09.1974), wurde gestohlen. Der  
Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 217

**241 Ungültigkeitserklärung  
eines Dienstausweises**

(Dienstausweis Nr. 359)

Rhein-Kreis Neuss Der Landrat  
015/DA 359

Grevenbroich, den 1. Juni 2011

Der Dienstausweis Nr. 359, ausgestellt vom Land-  
rat des Rhein-Kreises Neuss am 25.05.1988, gültig  
bis 25.05.2013, ist in Verlust geraten und wird für  
ungültig erklärt.

All. Reg. Ddf. 2011 S. 217

**242 Ungültigkeitserklärung  
eines Polizei-Dienstausweises**

(PHK Bernd Zeidler)

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Wesel  
VL 1.1 - 58.02.09

Wesel, den 1. Juni 2011

Der vom LZPD NRW am 24.03.2003 ausgestellte  
Polizeidienstausweis Nr. 0316578 für Herrn Poli-  
zeihauptkommissar Bernd Zeidler, KPB Wesel, ist  
in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für  
ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 217



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach